

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 45	DIENSTAG, DEN 6. DEZEMBER	2011
Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 2011	Achte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	509
29. 11. 2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen	510
<small>202-1-90</small> Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Achte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg

Vom 24. November 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Harburg

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 1. April 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Festival der Straßenkünstler“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 17. Juni 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Musikfestival – Harburg Swingt – Take 5“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 23. September 2012, aus Anlass der Veran-

staltung „4. Harburger Weinfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 4. November 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Lichterfest – Großer Harburger Laternenumzug“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 24. November 2011.

Das Bezirksamt Harburg

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege,
Grün- und Erholungsanlagen**

Vom 29. November 2011

Auf Grund der §§ 2, 14, 17 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), und § 8 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Im Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für die Benutzung öffentlicher Flächen durch Leitungen, die der allgemeinen Versorgung mit Wärme dienen, werden die in der Anlage 2a festgelegten Benutzungsgebühren erhoben.“

1.2 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebührenordnung gilt nicht, soweit Sondernutzungen in öffentlich-rechtlichen Verträgen gestattet werden, die die Höhe des Sondernutzungsentgelts bestimmen.“

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Anlage 2“ die Textstelle „oder der Anlage 2a“ eingefügt.

3. Hinter Anlage 2 wird folgende Anlage 2a eingefügt:
„Anlage 2a

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.	Für die Benutzung öffentlicher Flächen durch Leitungen von mehr als 100 m Länge, die der Versorgung mit Wärme dienen, werden für alle Wertstufen Gebühren erhoben. Erfolgt die Versorgung mit Wärme durch ein Leitungsnetz oder durch miteinander verbundene Leitungsnetze, ist für die Bestimmung der Länge nach Satz 1 die Gesamtlänge aller Leitungen des Netzes in den öffentlichen Flächen maßgeblich. Für Leitungen, die ohne Verbindung zu einem Netz öffentliche Flächen mit einer geringeren Länge benutzen, gelten die Gebührensätze nach Anlage 2.	
2.	Die Benutzungsgebühren betragen je gelieferter Kilowattstunde	

2.1 sofern die Wärme mittels erneuerbarer Energien gemäß § 2 Absatz 1 oder aus Abwärme gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert am 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634, 1677), in der jeweils geltenden Fassung erzeugt wird 0,005 Cent

2.2 sofern die Wärme aus der Verbrennung von nicht ausschließlich biologisch abbaubaren Anteilen von Abfällen erzeugt wird 0,02 Cent

2.3 sofern die Wärme mit fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugt wird 0,03 Cent

2.4 sofern die Wärme mit Heizöl erzeugt wird 0,04 Cent

2.5 in allen anderen Fällen 0,05 Cent.

3. Wird die gelieferte Wärme auf unterschiedliche Art erzeugt, bestimmen sich die Benutzungsgebühren entsprechend dem Anteil der Erzeugungsorten nach Nummer 2.

4. Die zur Benutzung öffentlicher Flächen durch Leitungen nach Nummer 1 Berechtigten ermitteln die jährlichen Gebühren nach Nummern 2 und 3 für das gesamte im Geltungsbereich dieser Verordnung von ihnen betriebene Leitungsnetz zur Versorgung mit Wärme. Für Leitungen nach Nummer 1 Satz 1 ohne Verbindung zu einem Leitungsnetz ermitteln sie die Höhe der jährlichen Gebühren einzeln. Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte jährliche Gebührenhöhe ist der für das Hamburgische Wegegesetz zuständigen Fachbehörde nach § 44 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404,

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), in der jeweils geltenden Fassung (Fachbehörde) mit allen Angaben zur gelieferten Wärmemenge und der Art der Erzeugung sowie allen weiteren zur Gebührenfeststellung erforderlichen Daten bis zum 30. Juni des Folgejahres mitzuteilen; auf Antrag kann die Fachbehörde die Frist verlängern.			nicht innerhalb einer durch die Fachbehörde gesetzten angemessenen Frist mitgeteilt, sind sie offensichtlich unzutreffend oder nicht zu ermitteln, setzt die Fachbehörde die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen durch Schätzung fest.“	
5.	Auf die jährliche Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten, die dem monatlichen Teil der auf Grund der Daten des Vorjahres ermittelten jährlichen Gebührenhöhe entsprechen. Für die erstmalige Ermittlung der Höhe der Vorauszahlungen gilt Nummer 4 Satz 3 entsprechend. Die Fachbehörde erteilt den Gebührenpflichtigen binnen drei Monaten nach Eingang aller Angaben und Daten gemäß Nummer 4 Satz 3 einen Bescheid über einen Differenzbetrag zwischen den geleisteten Vorauszahlungen und der jährlichen Gebühr sowie die für die Zukunft zu leistenden Vorauszahlungen. Überzahlungen sind mit den nächsten Vorauszahlungen zu verrechnen. Werden die Angaben und Daten nach Nummer 4 Satz 3		4.	In Anlage 4 wird Nummer 2.3 durch folgende Nummern 2.3 bis 2.3.2 ersetzt: „2.3 Die Erlaubnis nach § 22 oder § 25 des Hamburgischen Wegegesetzes ist gebührenfrei, wenn sie 2.3.1 erforderlich ist für den Bau oder die Instandhaltung öffentlicher Abwasseranlagen, von Leitungen, die zur Versorgung mit Gas, Strom, Wasser oder Wärme dienen und für die Konzessionsabgaben auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert am 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690, 1698), oder Gebühren nach Anlage 2a erhoben werden, sowie von Leitungen, für die ein gesetzliches Recht zur unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Wege besteht, 2.3.2 von politischen Parteien für Werbung vor öffentlichen Wahlen oder Abstimmungen oder von Initiatoren von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden beziehungsweise Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über das Anliegen beantragt wird.“	
				§ 2	
				Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.	

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. November 2011.

